

Allgemeine Geschäftsbedingungen der F. W. Kaiser GmbH & Co. KG Energiefachhandel

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Kunden, es sei denn, dass einzelne Bestimmungen ausdrücklich nur für Verbraucher gelten oder ausdrücklich nur für Unternehmer oder Kaufleute. Ergänzende, diese AGB abändernde individuelle Vereinbarungen gehen diesen Bestimmungen vor. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1.2. Dem Angebot, der Bestellung und dem Vertragsverhältnis liegen ausschließlich unsere AGB zugrunde. Diese AGB gelten gegenüber Kaufleuten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB von Kunden oder AGB von Vertragspartnern werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich Gerichtsstand aus diesem Vertrag der Sitz unseres Unternehmens.

1.4. Der Kund bzw. Käufer kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingung vor Vertragsschluss unter <http://www.picker-kaiser.de> abrufen, drucken und speichern. Nachträglich können Vertragsinformationen jederzeit bei der Verkäuferin angefordert werden.

1.5. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der nachstehenden Bestimmungen oder einzelvertraglichen Absprachen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

2. Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als fest bezeichnet worden sind.

2.2. Der Kaufvertrag wird geschlossen, indem wir die Bestellung eines Kunden annehmen. Diese Annahme durch uns erfolgt durch die ausdrückliche Erklärung, durch die Vereinbarung eines Liefertermins oder durch die Belieferung.

2.3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dauerhafte Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Streik, Transportstörung, Stromausfall oder andere Gründe, die nicht von uns zu vertreten sind, berechtigen sowohl uns als auch unsere Kunden zur Vereinbarung von verspäteten Lieferungen oder, falls das nicht zumutbar ist, zum Rücktritt von noch nicht erfüllten Verträgen. Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche wegen des Rücktritts oder der Lieferungsverzögerung sind wechselseitig ausgeschlossen. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

3. Beschaffenheit der Ware / Leih tankanlagen

3.1. Gesuldet sind Produkte handelsüblicher Qualität. Alle Muster, Proben, Mitteilung von Analysedaten sowie Werbeanzeige geben unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware und stellen keine Garantierklärung oder Zusicherung einer Eigenschaft im Rechtsinn dar. Abweichungen im handelsüblichen Rahmen, die bei Waren der gleichen Art üblich sind, sind zulässig. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Wir gewähren keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.

3.2. Jede darüber hinaus gehende Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3.3. Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Liefermengen erfolgt bei Tankwagenlieferung durch die geeichte Messvorrichtung des Tankwagens, bei Heizöl und Diesel temperaturkompensiert auf der Basis von 15°Celsius. Bei Inhaltsangaben in Kilogramm handelt es sich um das tatsächliche Netto-Füllgewicht. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise inklusive Energiesteuer, Zoll und EHV-Beitrag jedoch exklusive Umsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern enthält der Preis auch die Umsatzsteuer.

3.4. Soweit der Kunde die Aufstellung und den Betrieb einer Leih tankanlage wünscht, hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass die Aufstellung nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Auflagen der Baubehörden möglich und zulässig ist. Für den Fall der kostenlosen Überlassung einer solchen Leih tankanlage oder eines Leih gebindes durch Firma F.W. Kaiser GmbH & Co. KG, verpflichtet sich der Käufer dazu, ausschließlich Kraft- und Schmierstoffe über diese zu beziehen. Im Falle einer Belieferung durch Dritte behält sich die F.W. Kaiser GmbH & Co. KG den Abbau und die Abholung der Anlagen vor.

4. Bezahlung/Eigentumsvorbehalt

4.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder Rechnung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug sofort ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Die Ware bleibt bis zur endgültigen Bezahlung unser Eigentum.

4.2. Ist der Käufer Unternehmer, gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung sämtlicher gegen den Käufer gerichteten Forderungen aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware mit üblicher Sorgfalt kostenlos zu verwahren. Der Käufer hat uns von Pfändungsmaßnahmen Dritter oder von sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums unverzüglich zu benachrichtigen und ggfs. Maßnahmen zur Sicherung zu treffen sowie die zur Wahrung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen unaufgefordert zu übergeben.

4.3. Kommt der Käufer mit seiner Zahlungspflicht in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Weiter sind wir als Verkäuferin in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

4.4. Wird die Ware mit anderen Waren Dritter vermischt, steht das Eigentum oder der Miteigentumsanteil an der neuen Ware der Verkäuferin zu, und zwar im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Waren. Bei Vermischung mit Waren des Käufers steht der Verkäuferin Miteigentum in Höhe der Vorbehaltsware zu, die der Käufer für die Verkäuferin verwahrt.

4.5. Ist der Käufer Unternehmer ist, darf er die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, er darf sie aber weder verpfänden noch an Dritte zur Sicherheit übereignen. Die Veräußerung ist außer in den Fällen des § 354 a HGB unzulässig, sofern mit dem Abnehmer des Käufers ein Abtretungsverbot vereinbart wird. Der Käufer tritt bereits jetzt alle aus der Veräußerung erwachsenen Forderungen und Rechte bis zur Höhe der offenen Forderung der Verkäuferin einschließlich der Umsatzsteuer ab, die ihm gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Ware vermischt oder unvermischt weiterverkauft worden ist. Ebenso verpflichtet er sich die Vorbehaltsware betreffende Ansprüche auf Steuerentlastungen an uns abzutreten. Die Abtretung wird hiermit angenommen.

4.6. Nimmt der Käufer diese Forderung in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in der Höhe des Bruttorechnungsbetrages abgetreten; nach erfolgter Saldierung tritt an Ihre Stelle der anerkannte Saldo, der ebenfalls abgetreten wird.

4.7. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung und nach der Abtretung zunächst vorbehaltlich des Widerrufs aus wichtigem Grund ermächtigt, aber ist verpflichtet auf erstes Anfordern der Verkäuferin seine Schuldner zu benennen und alle zum Forderungseinzug erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Käufer hat eingegangene Beträge sofort an die Verkäuferin weiterzuleiten. Im Gegenzug verpflichten wir uns als Verkäuferin, alle uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers

freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Für die Bewertung der Sicherheiten ist der realisierbare Wert der Forderung maßgebend.

5. Gefahrübergang

5.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versandkauf erfolgt der Gefahrübergang mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

5.2. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

6. Kaufpreis / Liefertermine / Zahlungsverzug

6.1. Es gilt der bei Vertragsschluss vereinbarte Kaufpreis. Abrechnungsbasis ist die tatsächlich gelieferte Menge. Wenn die Liefermenge um mehr als 10 % geringer ist als die bestellte Menge, behalten wir uns eine angemessene Preisanpassung vor.

6.2. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten gilt: Wir behalten uns das Recht vor, die Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Vertragsschluss und vor Auslieferung bzw. Leistung Erhöhungen von Steuern (z.B. Umsatz- oder Energiesteuer) oder sonstigen gesetzlichen Abgaben eintreten. Nach Mitteilung einer solchen Preiserhöhung kann der Käufer diese binnen einer Frist von zwei Wochen akzeptieren oder ablehnen. Macht der Käufer von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch, können wir den Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Steuer- oder Abgabenerhöhung kündigen bzw. von ihm zurücktreten. Bei Rücktritt oder Kündigung wird die evtl. schon vorgeleistete Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet. Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche sind wechselseitig ausgeschlossen. Sollte eine unvorhergesehene Steuer- oder Abgabenerhöhung eintreten, hat der Kunde das Recht auf eine angemessene Preissenkung. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten unsere Preise netto, nach dem am Versand-/Liefertag geltenden Preis.

6.3. Mangelhafte oder verspätete Lieferung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung. Ehegatten haften bei Heizöllieferungen an den gemeinsamen Haushalt gemäß § 1357 BGB einzeln als Gesamtschuldner.

6.4. Wir sind bei Unternehmen berechtigt, bei Zahlungen ohne Verrechnungsbuchbestimmung festzusetzen, auf welche unserer Forderungen die Zahlungen gutgeschrieben sind. Für Unternehmer gilt ferner: Der Käufer darf nur mit Gegenansprüchen aus demselben Rechtsverhältnis aufrechnen oder mit Gegenansprüchen die rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Für Verbraucher gilt: Der Käufer kann nur dann Zurückbehaltungsrechte geltend machen, sofern und soweit diese auf demselben Vertrag beruhen, wie die Ansprüche der Verkäuferin gegen den Käufer.

6.5. Nach Mahnung oder spätestens nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab Lieferung kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Kommt der Käufer mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, sind wir berechtigt, die weitere Belieferung von beidseits noch nicht voll erfüllten Verträgen von Vorkasse/Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, nach angemessener Fristsetzung von diesen Verträgen zurückzutreten und insoweit Schadensersatz zu verlangen. Für Unternehmen gilt zusätzlich: Bei Zahlungsverzug werden alle uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen sofort fällig.

6.6. Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist die Verkäuferin neben der Ausübung von gesetzlichen Rechten berechtigt, wenn der Käufer Unternehmer ist, ohne weitere Mahnung Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinsatz zu berechnen.

6.7. Die Verkäuferin kann alle offenen Rechnungen einseitig sofort zur Zahlung fällig stellen, falls der Käufer vereinbarte Zahlungsbedingungen für vorausgegangene Lieferungen nicht eingehalten hat, die Zahlungsfähigkeit des Käufers in Frage gestellt ist oder das vereinbarte Kreditlimit überschritten wird. Die Verkäuferin ist in vorgenannten Fällen auch berechtigt, nach Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

6.8. Der Käufer ist nicht berechtigt gegen die Verkäuferin gerichtete Ansprüche ohne deren schriftliche Einwilligung abzutreten.

7. Lieferungen

7.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Lieferfrist von bis zu 30 Arbeitstagen ab Vertragsschluss, als Arbeitstage gelten Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage. Die Vereinbarung eines Liefertermins innerhalb der Lieferfrist dient unserer Tourenplanung. Änderungen können kurzfristig erforderlich werden, für die Einhaltung von Lieferterminen haften wir daher nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Zusicherung als Fixtermin. Unverbindliche Ankündigungen von Terminen gelten nicht als Zusicherung. Die Uhrzeitangabe einer Lieferung ist eine unverbindliche Circaangabe. Die Art der Versendung steht in unserem Ermessen. Wir sind zur Teillieferung berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Anlieferung ungehinderten Zugang zu allen Tankvorrichtungen zu gewährleisten. Mit Bestellung bestätigt der Kunde, dass er über einen geeigneten, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Tank zur Abnahme der Ware verfügt. Die zur Betankung erforderliche Schlauchlänge darf 40m nicht überschreiten, die Anlieferung ist mit einem Tankwagen jeder Größe (auch mit Anhänger) möglich. Dem Käufer bekannte Störungen oder Fehler der Tankanlage hat er unverzüglich, jedenfalls vor Beginn der Befüllung, mitzuteilen. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, bei mehrfacher Anfahrt einen angemessenen Ausgleich für Mehraufwendungen zu verlangen.

8. Gewährleistung und Verjährung

8.1. Ist der Käufer Unternehmer, hat die Verkäuferin bei Vorliegen eines Mangels die Wahl zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ansonsten steht das Wahlrecht dem Käufer zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei unerheblichen Mängeln steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

8.2. Ist der Käufer Unternehmer, hat er die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, der Verkäuferin unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Zeigt sich später ein Mangel (verdeckter Mangel), so muss die Anzeige innerhalb von zwei Tagen nach der Entdeckung schriftlich geltend gemacht werden.

8.3. Unabhängig davon, ob der Käufer Unternehmer oder Verbraucher ist, muss die Ware noch unvermischt/unterscheidbar sein. Zusätzlich muss in Gegenwart eines Vertreters der Verkäuferin bzw. eines von ihm beauftragten Sachverständigen ein Muster von mind. einem Liter bzw. Kilogramm der beanstandeten Ware gezogen werden.

8.4. Der Käufer hat bei Beanstandungen die Rechte der Verkäuferin gegenüber dem Transportbeauftragten (z.B. Spediteuren) zu wahren und notwendige Schritte zur Beweissicherung unverzüglich einzuleiten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung berührt nicht die dem Käufer zustehenden Gewährleistungsrechte.

8.5. Unterlässt der Unternehmer die sofortige Prüfung und schriftliche Anzeige eines etwaigen Mangels, erlöschen die Mängelansprüche. Nicht erloschene Mängelansprüche verjähren 1 Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht bei Arglist der F.W. Kaiser GmbH & Co. KG. Ist der Käufer Unternehmer trifft ihn die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere den Mangel selbst und auch

die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Ist der Käufer Verbraucher, verjähren Gewährleistungsansprüche 2 Jahre nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht bei Mängeln, die der Verkäufer arglistig verschwiegen hat.

9. Haftung

9.1 Wir haften unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, oder unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, oder die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden oder bei Arglist.

9.2 Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

9.3. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

9.4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Bonitätsauskunft

10.1. Sofern wir in Vorleistung treten und ein finanzielles Ausfallrisiko unsererseits besteht, z. B. bei einem Kauf auf Rechnung, behalten wir uns das Recht vor, eine Bonitätsauskunft einzuholen, soweit schutzwürdige Interessen des Käufers nicht entgegenstehen.

10.2. Bei einer Bonitätsprüfung übermitteln wir die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten und verwenden die erhaltenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Wir arbeiten für die Bonitätsprüfung mit mehreren Unternehmern zusammen.

11. Datenschutz

11.1. Wir sind berechtigt, im Rahmen der Auftrags Erfüllung erhobene personenbezogene Daten zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Erfüllung des Auftrages erforderlich ist und solange wir zur Aufbewahrung dieser Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind. Die Erhebung, Übermittlung oder sonstige Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu anderen als den in dieser Ziffer genannten Zwecken ist nicht gestattet.

11.2. Wir werden Ihre personenbezogenen Daten nicht ohne Ihre ausdrücklich erklärte Einwilligung an Dritte weiterleiten, es sei denn, dass wir gesetzlich oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung zur Herausgabe der Daten verpflichtet sind.